



Geschäftszeichen:
AUWR-2026-43258/14-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 21.05.2026

**Nöbauer Erwin und Christiana, Marktgemeinde Hörsching;
Bodenverbesserungsmaßnahmen, Marktgemeinde Hörsching;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat mit Eingabe vom 9.2.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben von Herrn Erwin und Frau Christiana Nöbauer mit der Bezeichnung „Bodenverbesserung Nöbauer“ in Marktgemeinde Hörsching einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben von Herrn Erwin und Frau Christiana Nöbauer, Frindorfer Straße 49, 4063 Hörsching, Bodenverbesserung Nöbauer, in der Marktgemeinde Hörsching ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 25 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben von Herrn Erwin und Frau Christiana Nöbauer, „Bodenverbesserung Nöbauer“ in der Marktgemeinde Hörsching eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 9.2.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Oö. Umweltanwaltschaft vorgelegt bzw. von den Projektwerberinnen sowie der BH Linz-Land ergänzend beigebracht:

- Antrag vom 9.2.2026
- Bodenschutzfachliches Gutachten vom 4.9.2025, LFW-2025-247343/2
- Äußerungen und Aktenvorlage der BH Linz-Land vom 19.2.2026, BHLLWA-2025-232601/18
- Fachliche Stellungnahme zum Thema „Bodenaustausch vs. Aufhöhung ohne „Entnahme“ “ vom 24.02.2026 von SALLETMAYR & FRIEDL Ziviltechniker GmbH – Rohstoff- und Umweltconsulting
- Modifizierung des Vorhabens „Bodenverbesserung auf den Grundstücken 3462 und 3485/1, KG Neubau, Marktgemeinde Hörsching“ vom 22.01.2026 von SALLETMAYR & FRIEDL Ziviltechniker GmbH – Rohstoff- und Umweltconsulting

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau nach Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 einschlägig sein könnte.

Weiters wurde ein Auskunftersuchen an die BH Linz-Land als Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt. Dabei wurde um die Übermittlung des Aktes, welcher als Beurteilungsgrundlage für das vorliegende bodenschutzfachliche Gutachten vom 4.9.2025, LFW-2025-247343/2 dient, ersucht. Diese Unterlagen wurden mit Schreiben vom 19.02.2026 vorgelegt.

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag Herr Erwin und Frau Christiana Nöbauer, vertreten durch Saxinger Rechtsanwalts GmbH als Projektwerberinnen, der Oö. Umweltanwaltschaft, der Marktgemeinde Hörsching als Standortgemeinde, sowie der BH Linz-Land als Bezirksverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 23.2.2026 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen

sowie den Projektwerberinnen das bodenschutzfachliche Gutachten vom 4.9.2025, LFW-2025-247343/2 **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der BH Linz-Land vom 24.2.2026, BHLLWA-2025-232601/20
- Stellungnahme der Marktgemeinde Hörsching vom 26.2.2026, GZ: A-2026-1115-00219
- Stellungnahme der Projektwerberinnen, vertreten durch Saxinger Rechtsanwalts GmbH vom 27.2.2026, L25/00788/Num
- Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft vom 2.3.2026, UANW-2025-328039/11
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 5.3.2026, WPLO-2025-248916/5

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.4. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt - Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Herr Erwin und Frau Christiana Nöbauer haben unter Vorlage von Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land um die naturschutzrechtliche Bewilligung zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung durch Bodenaustausch angesucht. Die bodenverbessernden Maßnahmen sollen auf den GST. Nr. 3462 und 3485/1, KG Neubau, auf einer Fläche von ca. 8,6 ha durchgeführt werden. Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, welche durch überwiegend geringe Humusüberdeckung mit darunterliegendem Schotter- und Kies gekennzeichnet sind.

Die gegenständlichen Flächen, für die die bodenverbessernden Maßnahmen geplant wurden, sind in ihren gegebenen natürlichen Bodenverhältnissen von geringer bis sehr geringer Speicherkraft sowie hoher bis sehr hoher Durchlässigkeit für Wasser und Nährstoffe gekennzeichnet.

Diese natürlichen Gegebenheiten verursachen regelmäßig erhebliche Ertragseinbußen durch Trockenschäden und erschweren die Bewirtschaftung durch einen erhöhten Verschleiß der landwirtschaftlichen Geräte. Um dem entgegenzuwirken, soll durch den fachgerechten Einbau von höherwertigem Bodenmaterial bis zu einer Tiefe von 2,0 bis 2,5 m ein neuer Bodenaufbau realisiert werden. Ziel dieser Maßnahme ist es, durch die verbesserte Bodenbonität stabilere Erträge zu sichern und eine effizientere landwirtschaftliche Bearbeitung der Flächen zu ermöglichen.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und das bodenschutzfachliche Gutachten vom 4.9.2025.

Den Einwendungen, wonach der primäre Zweck des Vorhabens die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen sei, konnte nicht gefolgt werden. Die Behauptung, eine Bodenverbesserung sei auch ohne vorherige Schotterentnahme (durch reinen Bodenauftrag) wirtschaftlich und fachlich gleichwertig möglich, wurde durch die Stellungnahme der Saxinger Rechtsanwalts GmbH vom 27.2.2026 entkräftet. Darin wird auf die fachliche Stellungnahme der Salletmayr & Friedl ZT GmbH vom 24.1.2026 zum Thema „Bodenaustausch vs. Aufhöhung ohne ‚Entnahme‘“ verwiesen. In dieser konnte schlüssig dargetan werden, dass ein bloßer Bodenauftrag ohne Entnahme zu einer

Niveauanhebung führen würde, die erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse, Erosionsprobleme und einen Verlust an nutzbarer Fläche von bis zu 44% zur Folge hätte.

Da das Gutachten des Amtssachverständigen für Land- und Forstwirtschaft vom 4.9.2025 die Notwendigkeit der Maßnahmen im beantragten Umfang (205.000 m³ Austausch Kubatur) bestätigt, erweist sich das Vorhaben als eine reine Agrarstrukturverbesserung. Die geäußerten Zweifel an der wirtschaftlichen Transparenz bzw. geplanten Erlösen können die fachliche Beurteilung der Bodenverbesserung nicht in Frage stellen, da die Refinanzierung über den Schotterverkauf als notwendiges Mittel zur Deckung der aufwändigen Rekultivierungskosten bestätigt wurde.

Aus diesen Gründen konnte das bodenschutzfachliche Gutachten in Verbindung mit den erläuternden Stellungnahmen der Projektwerber dem Bescheid vollinhaltlich zu Grunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Oö. Umweltanwalt hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau gemäß Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000

Anhang 1 Z 25 lit a. UVP-G 2000 lautet wie folgt:

„Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche 5) von mindestens 20 ha;“

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen war zunächst zu prüfen, ob das geplante Vorhaben den og. Tatbestand bzw. den Begriff der „Entnahme von mineralischen Rohstoffen“ iSd UVP-G 2000 erfüllt.

Der **Begriff der Entnahme weicht von der Diktion des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) ab**, umfasst aber jedenfalls das Gewinnen mineralischer Rohstoffe iSd § 1 Z 2 MinroG (vgl auch Mihatsch, MinroG4 Anm 2 zu § 1), nämlich das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe aus dem Boden (so auch Bergthaler/Berl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ Anhang 1 Z 25 und 26 Rz 1). Jedoch unterliegt nicht jedes (Bau-)Vorhaben, bei dem auch mineralische Rohstoffe entnommen (gewonnen iSd § 1 Z 2 MinroG) werden, dem UVP-G (vgl **VwGH 12. 09. 2007, 2006/04/0122** zum MinroG). **Maßgeblich ist, ob der primäre Zweck des (Bau-)Vorhabens das Gewinnen mineralischer Rohstoffe ist**, und ob es sich um Maßnahmen handelt, die dem „Bergbau“ mit seinen typischerweise verbundenen Gefahren zuzurechnen sind. Das ist zB beim Herstellen eines Bauplanums für einen Logistikpark nicht der Fall, auch wenn die

mit dem Aushubmaterial anfallenden mineralischen Rohstoffe verwertet werden (BVwG 31. 07. 2023, W127 2261225-1 Ohlsdorf Logistikpark Ehrenfeld II). *Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00}* Anhang 1 Z 25 Rz 11 (Stand 1.7.2024, rdb.at).

Gemäß Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 ist für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau ab einer bestimmten Flächen- oder Mengenschwelle eine UVP durchzuführen. Entscheidend für die Subsumtion unter diesem Tatbestand ist nach der oben genannten ständigen Rechtsprechung des VwGH jedoch der **primäre Zweck** des Vorhabens. Ein Vorhaben, das primär der Agrarstrukturverbesserung dient, stellt keine Gewinnung von Rohstoffen im Sinne des UVP-G 2000 iVm MinroG dar, auch wenn dabei mineralische Stoffe anfallen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gegenständliche Maßnahme der nachhaltigen Verbesserung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit dient. Die Notwendigkeit des Bodenaustauschs zur Erhöhung der Wasserspeicherkraft und zur Erleichterung der Bewirtschaftung wurde durch das bodenschutzfachliche Gutachten vom 4.9.2025 des Amtssachverständigen für Land- und Forstwirtschaft zweifelsfrei bestätigt.

Die geplante Austauschtiefe von 2 m bis maximal 2,5 m unter GOK ist laut dem og. bodenschutzfachlichen Gutachten notwendig, um eine wirksame Bodenmelioration zu erreichen.

4.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen

4.4.1. Zur Stellungnahme der BH Linz-Land vom 19.2.2026 und 24.2.2026

*[Stellungnahme vom 19.02.2026] ... „1. Zu Ihrem Ersuchen wird von der BH LL als zuständige **Behörde nach WRG sowie nach MinroG** aus Anlass wie folgt Stellung genommen:*

1.1. Der Abteilung II liegt zum Fall Nöbauer ein Antrag gem § 31c WRG vor. Gemäß dem ausdrücklichen Wortlaut des Abs 2 dieser Bestimmung ist ein Antrag nur statthaft, wenn das Vorhaben nicht zB nach MinroG einer Genehmigungspflicht unterliegt. Die Frage also, ob eine derartige Bewilligungspflicht vorliegt, war von vornherein ein wesentlicher Prüfpunkt. Der Antragsteller vermeint dazu im Wesentlichen, dass eine Gewinnung deshalb nicht vorliegt, weil das Vorhaben der Landwirtschaft des Grundeigentümers zugerechnet werden müsse.

*Der Abteilung II liegt dazu einerseits die im Agrarverfahren eingeholte Rechtsmeinung der AUWR vom 05.11.2025 sowie eine Rechtsmeinung von Herrn Mag. Zehetner - ebenfalls AUWR - vom 12.12.2025 vor. Zu ersterer ist zu sagen, dass sich diese zwar zur Frage der UVP-Pflicht äußert, sich aber inhaltlich im Wesentlichen zur Frage ausführt, ob eine Gewinnung iSd MinroG vorliegt. Ungeachtet der von der BH nicht zu klärenden UVP-Pflicht wird aber zu der **darin geäußerte Rechtsmeinung zum MinroG ausdrücklich festgehalten, dass diese nicht geteilt wird.***

*Dies deshalb, weil diese im Wesentlichen auf das Erk BVwG vom 31.07.2023, W127 2261225-1, gestützt wird, welches auf den vorliegenden Fall aber nicht ohne weiteres übertragbar ist, da es dort um die **Abgrenzung zu einem Bauvorhaben** ging; gleichzeitig wird unserer Ansicht nach das hier einschlägige **Erk des VwGH 12.09.2007, 2006/04/0122, nicht ausreichend berücksichtigt**, worin ausführlich zur hier vorgebrachten Abgrenzung MinroG/Landwirtschaft ausgeführt wird (daraus erhellt im Übrigen, dass das BVwG auch gewisse, im vorliegenden Fall aber in jedem Fall relevante Ansichten nicht fruchtbar machen konnte).*

In Sinne der Rechtsauskunft der AUWR vom 12.12.2025 wurden die KW aufgefordert, Informationen zur Beurteilung im Sinne einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung vorzulegen. Überdies wurde er aufgefordert, anzugeben weshalb eine Kiesentnahme überhaupt zum vorgebrachten Zweck der Bodenverbesserung notwendig ist.

1.2. Vorbehaltlich der Äußerung der KW sowie der darauf folgenden Prüfung durch die Behörde besteht im vorliegenden Fall nach unserer Ansicht die dringende Vermutung, **dass das Vorhaben einer Bewilligungspflicht nach MinroG unterliegt**. Dies aus folgenden Gründen:

- Nach den bislang vorliegenden Unterlagen ist nicht nachvollziehbar dargetan, weshalb gerade eine Entnahme von Schotter in diesem Umfang für den behaupteten Zweck erforderlich sein soll; ein nachvollziehbarer fachlicher Nachweis dazu wurde nicht vorgelegt. Schon aus diesem Grund erweist sich das Vorbringen, die Entnahme des mineralischen Materials sei der Landwirtschaft zuzurechnen, als Scheinargument. Eine Bodenverbesserung könnte einfach durch Auftrag von humosem Material in der notwendigen Menge erfolgen – was ja vielerorts passiert. Angemerkt wird, dass das BVwG in der zit Entscheidung unter Berufung auf VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066 (und der darin erfolgten umfassenden Auseinandersetzung mwN), unter Berücksichtigung **eines notwendigen sachlichen Zusammenhangs von einem einheitlichen Vorhaben ausging – eben dieser notwendige Zusammenhang liegt nun aber nicht vor.**

Die Entnahme ist lediglich ein „Finanzierungsmodell“. Der unbestritten bestehende wirtschaftliche Vorteil durch die Entnahme rechtfertigt aber unserer Ansicht nach, dass das Vorhaben dem landwirtschaftlichen Nebengewerbe unterfällt (sh das das bereits zit Erk des VwGH 12.09.2007, 2006/04/0122): Der Verkauf von Eiern im Supermarkt macht weder aus der Billa AG eine Landwirtschaft, noch aus dem Eierproduzenten ein Handelsunternehmen.

- Weder der vom VwGH im zit Erk als erforderlich erachtete **Eigenbedarf für den Aushub, noch der Abbau mit typisch landwirtschaftlichem Gerät wird vom KW auch nur behauptet**: Das Aushubmaterial bzw der daraus gewonnene Schotter soll außerhalb der Landwirtschaft der KW Verwendung finden; der **Aushub erfolgt nicht mit Mitteln der Landwirtschaft durch den KW, sondern mittels Drehkreuzbagger und LKW durch ein Drittunternehmen**. Damit liegen die vom VwGH unter Hinweis auf die einschlägige Jud des VfGH als maßgeblich erachteten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach dem MinroG iZm landwirtschaftlicher Abbau der eigenen Bodensubstanz schlichtweg nicht vor.
- Weiter verweist der VwGH darauf, dass, wenn diese – hier aber gar nicht vorliegenden - Voraussetzungen gegeben wären, eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung zu erfolgen hat. Nun liegen der Behörde bislang keine belastbaren Zahlen dazu vor; diese wurden vielmehr vom KW dennoch im Sinne umfassender Ermittlungen angefordert. Da es sich jedoch beim konkreten Vorhaben um einen Aushub von mehr als 170.000 m³ handelt, begründet vorbehaltlich entsprechender Nachweise die Vermutung, dass das entnommene Schottermaterial für den Landwirt einen Gegenwert von mehreren hunderttausend Euro darstellt (iSe „Schotterzins“) – ein Vielfaches davon beträgt der durch das durchführende Unternehmen erzielbare Erlös.

Eine Situation, wie sie dem zit Erk vom 12.09.2007 zugrunde liegt, wo **der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen** gegenüber der Errichtung der dort vorgebrachten Fischteichanlage **nur eine untergeordnete Bedeutung** zukam, da der erzielbare Erlös für den mineralischen Rohstoff nicht einmal zur Abdeckung der Materialkosten der für den Fischteich erforderlichen Folie reichte, **kann aber schwerlich angenommen werden, selbst wenn – wie hier vom KW behauptet – dem Erlös für den mineralischen Rohstoff einet beträchtlichen Wertsteigerung des bewirtschafteten Grundes gegenübersteht.**

1.3. Wie gesagt, ist nach unserer Ansicht davon auszugehen, dass die Entnahme von mineralischem Rohstoff und die Einbringung von Austauschmaterial durch eine Dritte im Wesentlichen ein Finanzierungsmodell ist. Die Behauptung, diese sei der Landwirtschaft zuzurechnen, könnte im hier zu beurteilenden Fall im Wesentlichen der Absicht geschuldet sein, dass für einen Großteil der hier in Rede stehenden Flächen aufgrund nicht gegebener Abstände eine Genehmigung nach MinroG ausscheidet. Dass dem jwlg Landwirt als Eigentümer ein wirtschaftlicher Vorteil zukommt ist nicht die Ausnahme, sondern bei vergleichbaren

Schotterabbauen geradezu typisch – hieraus folgt aber nicht, dass ein derartiges Vorhaben der Landwirtschaft zuzurechnen ist und im Umkehrschluss den Regelungen des MinroG entzogen wäre. Diese Rechtsansicht würde der Bewilligung der überwiegenden Fälle der nach MinroG bewilligten Schotterentnahmen die rechtliche Grundlage absprechen.“

...

*[Stellungnahme vom 24.02.2026] ... „Auch in Ansehung der nunmehr übermittelten Unterlagen kommt die BH Linz-Land in rechtlicher Hinsicht zu keinem neuen Ergebnis und verweist auf die umfangreichen **Ausführungen, die bereits mit Schreiben vom 19.02.2026** erstattet wurden.*

Ungeachtet der von Ihnen zu beurteilenden Pflicht zur Durchführung einer UVP wird darauf hingewiesen, dass bei Zugrundelegung der von Ihnen dargelegten Rechtsansicht – welcher ausdrücklich nicht unserer Auffassung entspricht –, die Vorhaben der Fam Nöbauer und Royda zur Gänze einer Beurteilung durch die BH LL als zuständige MinroG-Behörde und damit im Hinblick auf die Immissionsauswirkungen entzogen wären. In Ansehung des Projektgebietes bzw der unmittelbar angrenzenden umfangreichen Wohngebiete ist aus unserer Sicht damit zu rechnen, dass diese – hier nicht geteilte Rechtsansicht mitsamt dem daraus folgenden äußerst unsachlichen Ergebnis – der dort wohnhaften Bevölkerung zu vermitteln sein wird.“

...

Die Stellungnahme der BH LL betrifft vor allem die **Vermutung**, dass das geplante Vorhaben einer Bewilligungspflicht nach dem MinroG unterliegt. Unter diesem Aspekt wurde angeführt, dass von den Projektwerbern nicht nachvollziehbar dargetan wurde, warum die Entnahme von Schotter im geplanten Umfang erforderlich sei bzw keine Angaben zu den daraus zu erzielenden Erlösen erbracht wurden. Ebenfalls wäre eine Bodenverbesserung durch einfachen Auftrag von humosem Material möglich. Im UVP-Feststellungsverfahren wird jedoch keine Zuständigkeit einer Materienbehörde geprüft, sondern die Zuständigkeit der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde.

Wie bereits oben angeführt, wird im bodenschutzfachlichen Gutachten vom 04.09.2025 schlüssig dargetan, dass zur Verwirklichung der angestrebten Bodenverbesserung ein Bodenaustausch bis zur projektierten Maximaltiefe von 2,5 m unter GOK fachlich notwendig ist. Der Amtssachverständige bestätigt ausdrücklich, dass die Entnahme in Bezug auf Menge und Tiefe für das landwirtschaftliche Ziel der Ertragssteigerung als **erforderlich** anzusehen ist.

Da das Gutachten die Entnahme des Materials ausdrücklich als notwendig für die Verwirklichung des landwirtschaftlichen Zieles einstuft, ist der von der BH LL vorgeschlagene „Auftrag von humosem Material“ (reine Aufhöhung) als nicht gleichwertig anzusehen. Fachlich wurde hierzu dargelegt, dass eine bloße Aufhöhung ohne vorherige Entnahme zu massiven Bewirtschaftungshindernissen sowie einem **Flächenverlust von bis zu 44 %** führen würde, was dem Ziel einer nachhaltigen Agrarstrukturverbesserung entgegenstünde.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Einwände stellt das Gutachten klar, dass die Verwertung des Schotters das notwendige funktionale Mittel zur Deckung der aufwendigen Rekultivierungskosten darstellt, ohne dass dabei der Schotterabbau im Vordergrund stehen muss. Den Einwendungen der BH Linz-Land konnte daher im Rahmen der objektiven wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung nicht gefolgt werden.

4.4.2. Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Hörsching vom 26.2.2026

...

„bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.02.2026 nimmt die Marktgemeinde Hörsching wie folgt Stellung.

Wie von der Umweltschutzbehörde festgestellt, sind derzeit im unmittelbaren Nahbereich der gegenständlichen Grundstücke weitere Projekte bereits bewilligt oder zumindest eingereicht.

Schon zum jetzigen Zeitpunkt kommt es durch die bewilligten Projekte immer wieder zu Beeinträchtigungen des öffentlichen Gutes durch Verschmutzungen.

Unabhängig davon, ob es sich nun um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist aus der Sicht der Marktgemeinde Hörsching jedenfalls durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, dass es bei Bewilligung der Projekte zu keiner Beeinträchtigung des öffentlichen Gutes (Beschädigung oder Verschmutzung) oder unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Anrainer kommt.“

...

Die Ausführungen der Standortgemeinde betreffen die spätere Durchführung des Projektes. Etwaige vorzuschreibende Auflagen werden im UVP-Feststellungsverfahren nicht geprüft, sodass eine tiefere Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

4.4.3. Zur Stellungnahme der Saxinger Rechtsanwalts GmbH vom 27.2.2026

...

„Ich nehme Bezug auf das Schreiben der Oberösterreichischen Landesregierung als für das gegenständliche UVP-Feststellungsverfahren zuständige Behörde (im Folgenden kurz: UVP-BEHÖRDE) vom 23.02.2026, GZ. AUWR-2026-43258/6-Schl, zugestellt am Montag, 23.02.2026 (im Folgenden kurz: SCHREIBEN UVP-BEHÖRDE).

Im Namen unserer Mandanten, der Projektwerber Christiana und Erwin Nöbauer, beide wohnhaft in Frindorfer Straße 49, 4063 Hörsching, darf ich dazu binnen bis Montag, 09.03.2026 offener Frist von zwei Wochen Folgendes mitteilen:

1. Mit dem von mir im Auftrag unserer Mandanten mit Eingabe (E-Mail) vom Freitag, 13.02.2026 vorgelegten, von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden kurz: BH LL) in dem bei dieser zu GZ. BHLLWa-2025-232601 anhängigen wasserrechtlichen Verfahren eingeholten bodenschutzfachlichen Gutachten des ASV Dipl.-Ing. Michael Steinmayr, BEd, vom 04.09.2025, LFW-2025247343/2-Ms, (im Folgenden kurz: GUTACHTEN STEINMAYR) ist nach Ansicht unserer Mandanten alles gesagt, was es zu sagen gibt.

Entsprechend den Ausführungen im SCHREIBEN UVP-BEHÖRDE ist damit nachgewiesen, dass – entsprechend dem, was unsere Mandanten von Anfang an, dh bereits im Zuge der jeweiligen „Einreichung“ vorgebracht haben – der primäre Zweck des gegenständlichen Vorhabens unserer Mandanten, wie es in den beiden bei der BH LL anhängigen einerseits naturschutzbehördlichen und andererseits wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren beantragt wurde (im Folgenden kurz: VORHABEN), eben gerade nicht eine Entnahme bzw Gewinnung von mineralischen Rohstoffen ist.

Vielmehr geht es um eine nachhaltige Verbesserung der Bodeneigenschaften der beiden betroffenen Grundstücke unserer Mandanten mit dem Ziel einer Erhöhung der Ertragsfähigkeit, in Verbindung mit einer dauerhaft gesicherten Bewirtschaftbarkeit.

Die Conclusio der UVP-BEHÖRDE, dass somit – bei objektiver wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung – der einzige in Frage kommende Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, dh die dortige Z 25 nicht erfüllt ist, ist also jedenfalls absolut richtig.

2. Dies gilt umso mehr, als unsere Mandanten zuletzt – einerseits im Hinblick auf die Ergebnisse der "Vorprüfung" im Rahmen des nämlichen, von der BH LL durchgeführten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens, andererseits aber auch im Hinblick auf das beim Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden kurz: AWG-BEHÖRDE) zu GZ. AUWR-2022-138995 behängende, ebenfalls aufgrund eines (Feststellungs-)Antrags der Oö. Umwelthanwaltschaft (im Folgenden kurz: UANW) eingeleitete Feststellungsverfahren nach § 6 Abs 6 AWG 2002 (im

Folgenden kurz: AWG-FESTSTELLUNGSVERFAHREN; siehe dazu auch unten Punkt 3. und Punkt 4.) – die SALLETMAYR & FRIEDL ZT GmbH, FN 272163s, Karl-Lötsch-Straße 10, 4840 Vöcklabruck, (im Folgenden kurz: SALLETMAYR & FRIEDL) beauftragt haben, Unterlagen für eine Änderung bzw Anpassung des VORHABENS auszuarbeiten.

Das entsprechende, von SALLETMAYR & FRIEDL erstellte Operat „Modifizierung des Vorhabens, Bodenverbesserung auf den Grundstücken 3462 und 3485/1, KG Neubau, Marktgemeinde Hörsching“ vom 22.01.2026, GZ. 2534116-modif, wird hiermit samt Planbeilagen (im Folgenden kurz: MODIFIZIERUNGS-OPERAT) als Sammelbeilage ./1 vorgelegt.

Das VORHABEN wurde mittlerweile im naturschutzbehördlichen Verfahren mit Eingabe der Projektanten unserer Mandanten, dh von SALLETMAYR & FRIEDL vom 16.02.2026 und im wasserrechtlichen Verfahren mit Eingabe unserer Kanzlei vom 25.02.2026 entsprechend, dh unter Vorlage bzw auf Basis des MODIFIZIERUNGS-OPERATS adaptiert.

Wie aus dem MODIFIZIERUNGS-OPERAT ersichtlich, wird damit vor allem auch sämtlichen Forderungen im GUTACHTEN STEINMAYR nachgekommen, dh diese wurden nun sogar ausdrücklich zum Projektbestandteil erklärt.

3. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich nach Ansicht unserer Mandanten an sich weitere Ausführungen zum verfahrenseinleitenden Feststellungsantrag der UANW vom 09.02.2026, GZ. UANw-2025-328039/6-Bas (im Folgenden kurz: UVP-FESTSTELLUNGSANTRAG).

Was unsere Mandanten allerdings zur Information der UVP-BEHÖRDE schon erwähnt haben möchten, ist, dass sie im AWG-FESTSTELLUNGSVERFAHREN bereits mit Eingabe vom 18.12.2025 ihren (Rechts-)Standpunkt zur Frage, was der prioritäre Zweck des VORHABENS ist, dargelegt haben.

Die UANW hat daraufhin in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2026 – worüber sich die UVP-BEHÖRDE sicherlich ihre eigene Meinung bilden wird – selbst konzediert, dass unsere Mandanten den „Nachweis erbracht [haben], dass der Zweck des beantragten Vorhabens der landwirtschaftlichen Verbesserung, in Bezug auf die Menge und Austauschtiefe als notwendig anzusehen ist“, sodass „bei Berücksichtigung der im bodenschutzfachlichen Gutachten (GZ.: LFW-2025-247343/2-Ms vom 04.09.2025) formulierten Auflagen / Bedingungen NICHT zwingend von einer abfallwirtschaftsrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage auszugehen ist.“

Dass unsere Mandanten daher auch äußerst zuversichtlich sind, dass die AWG-BEHÖRDE gemäß § 6 Abs. 6 AWG 2002 feststellen wird, dass es sich beim VORHABEN, d.h. weder bei der geplanten Bodenverbesserung auf Grundstück 3462, EZ 46, KG Neubau, noch bei der geplanten Bodenverbesserung auf Grundstück 3485/1, EZ 53, KG Neubau – jeweils laut VORHABEN in der Fassung des MODIFIZIERUNGS-OPERATS – um eine dem AWG 2002 unterfallende und daher nach dem AWG 2002 zu genehmigende Deponie handelt, d.h., dass weder betreffend die geplante Bodenverbesserung auf Grundstück 3462, EZ 46, KG Neubau, noch betreffend die geplante Bodenverbesserung auf Grundstück 3485/1, EZ 53, KG Neubau, – jeweils laut VORHABEN in der Fassung des MODIFIZIERUNGS-OPERATS – eine Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 oder gemäß § 52 AWG 2002 besteht, ist sicherlich verständlich.

4. Ansonsten sei betreffend den UVP-FESTSTELLUNGSANTRAG – um auch die diesbezüglichen Diskussionen endgültig abzuschließen – noch zum Thema, dass bzw warum im Rahmen des VORHABENS kein „Bodenauftrag ohne vorhergehende Rohstoffentnahme“ erfolgt, angemerkt, dass unsere Mandanten dazu eine entsprechende fachliche Stellungnahme von SALLETMAYR & FRIEDL mit dem Titel „Bodenaustausch vs. Aufhöhung ohne ‚Entnahme‘“ vom 21.01.2026 (im Folgenden kurz: STELLUNGNAHME AUFHÖHUNG) eingeholt haben, die hiermit als Beilage ./2 vorgelegt wird.

Die STELLUNGNAHME AUFHÖHUNG kommt – auf entsprechender fachlicher Ebene – zusammenfassend zum Ergebnis bzw stellt diese ein für alle Mal klar:

„Eine bloße Anschüttung ohne „Entnahme“ würde aufgrund der dadurch bewirkten Niveauanhebung gegenüber der Umgebung und die damit einhergehenden Böschungen im Vergleich zur Variante „Bodenaustausch“ bedeutsame – unnötige – Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungserschwerisse mit sich bringen.

Berücksichtigt man weiters den Verlust an sinnvoll landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Ausmaß von bis zu 44 %, aber auch den Umstand, dass die Böschungen (auch wegen verstärkter Oberflächenerosion) das Wasserspeichervermögen und somit die Nährstoffversorgung bzw. die Nährstoffverfügbarkeit nachteilig beeinflussen würden, zeigt sich, dass die Variante „Aufhöhung ohne „Entnahme“ – anders als die Variante „Bodenaustausch“ – im Ergebnis nicht nur keine Verbesserung bzw Erhöhung, sondern im Ergebnis sogar eine Verschlechterung der landwirtschaftlichen Ertragskraft der betroffenen Grundstücke bewirken würde.

Unter Berücksichtigung aller Umstände würde die Variante „Aufhöhung ohne „Entnahme“ – falls diese aufgrund des damit einhergehenden, erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild naturschutzrechtlich überhaupt konsensfähig sein sollte – für die Grundeigentümer also aus landwirtschaftlicher Sicht keinen Sinn machen.“

5. *Vor dem geschilderten Hintergrund beantragen unsere Mandanten daher hiermit bzw stellen diese hiermit ihrerseits den*

Antrag,

die UVP-BEHÖRDE möge feststellen, dass für das VORHABEN (idF des MODIFIZIERUNGS-OPERATS) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und dass damit verbunden dafür auch keine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zu erwirken ist.“

...

Die Antragsteller teilen das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass weitere Ausführungen zum Vorbringen nicht erforderlich sind. Hinsichtlich des og. Antrags „die UVP-BEHÖRDE möge feststellen, dass für das VORHABEN (idF des MODIFIZIERUNGS-OPERATS) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und dass damit verbunden dafür auch keine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zu erwirken ist“ ist darauf hinzuweisen, dass dieser durch den gegenständlichen Bescheid miterledigt wurde.

4.4.4. Zur Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft vom 2.3.2026

...

„Mit Schreiben vom 09.02.2026, GZ.: UAnw-2025-328039/6-Bas, hat die Oö. Umwelthanwaltschaft einen Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht. In unserem Antrag wurde umfassend argumentiert, warum für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Von Seiten der zuständigen UVP-Behörde wurde uns das Schreiben LFW-2025-247343/2-Ms vom 04.09.2025 übermittelt. Dieses Schriftstück wurde von einem landwirtschaftlichen Amtssachverständigen erstellt und als bodenschutzfachliches Gutachten titulierte. Im engeren Sinne befasst sich der ASV in seinem „bodenschutzfachlichen“ Gutachten mit der Frage, ob das beabsichtigte Projekt eine Agrarstrukturverbesserung darstellt.

In der Befundung beschreibt der ASV das Vorhaben in seiner Größe (8,6 ha), die geplante Dauer von drei Jahren und dass es sich um einen Bodenaustausch mit einer vorgesehenen Austauschtiefe von 2 m plus 0,5 m Manipulationsraum (also maximal 2,5 m uh. Geländeoberkante) handelt, woraus sich eine Austausch Kubatur von 205.000 m³ ableiten lässt.

In seinem Gutachten verweist der ASV insbesondere auf die „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des BMLFUW (2. Auflage 2012) und dass die darin enthaltenen Vorgaben einzuhalten sind.

Dazu wird von der Oö. Umweltanwaltschaft nochmals hingewiesen, dass die o.z. Richtlinie den Begriff Bodenaustausch nicht kennt. Die Richtlinie setzt sich allerdings mit Bodenmeliorationen, Synonym: Bodenverbesserung auseinander und versteht darunter: Maßnahmen, die einen Standort langfristig für eine bestimmte Nutzung verbessern. Konkret werden darunter kulturtechnische Maßnahmen zur langfristigen Erhöhung der Fruchtbarkeit eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Bodens verstanden, wozu insbesondere Ent- und Bewässerung, Entsteinung, Gefügelockerung und -stabilisierung, Kulturlandgewinnung, Bodenrekultivierung, Bodensanierung, Erosionsschutz gehören. Aber auch die Erschließung und Flurbereinigung (Bodenreform, Kommassierung) fallen unter diesen Oberbegriff.

*Dennoch kommt der landwirtschaftliche Amtssachverständige in seinem „bodenschutzfachlichen“ Gutachten zu folgendem Schluss:
Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass das gegenständliche Projekt unter Einhaltung der angeführten Auflagen bei einer Maximaltiefe des Bodenaustausches von 2 m bis maximal 2,5 m unter GOK als bodenverbessernde Maßnahme einzustufen ist. Die im Projekt dargestellte Entnahme für die Verwirklichung des angegebenen Zieles der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung ist in Bezug auf die Menge und Austauschtiefe als notwendig anzusehen. Aus fachlicher Sicht ist weiters anzuführen, dass eine Bodenmelioration im Wege des Bodenaustausches bzw. durch Aufschüttung frischer Bodensubstrate bei sachgerechter Durchführung möglich und auf schlechten Standorten auch sinnvoll ist. Meliorationen dieser Art müssen umfassend erfolgen, sodass, wie auch im gegenständlichen Fall, eine Nutzungsabsicherung und Bewirtschaftungsverbesserung möglich ist. Die dazu notwendigen Manipulationsarbeiten stellen ein aufwendiges Verfahren dar, dessen Kosten im Normalfall praktisch nur durch eine Verwertung des ausgehobenen Schotters abzudecken sind, ohne dass dabei der Schotterabbau im Vordergrund stehen muss.*

Mit diesen Aussagen käme somit der ASV für Landwirtschaft in seinem „bodenschutzfachlichen“ Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine Bodenverbesserung ein derart aufwendiges Verfahren darstellt, dessen Kosten im Normalfall nur durch eine Verwertung des ausgehobenen Schotters abgedeckt werden könne.

Dies überrascht insofern, dass jährlich mehrere Dutzend Bodenverbesserungsmaßnahmen allein in Oberösterreich erfolgen, ohne zuvor eine Schotterentnahme vornehmen zu müssen. Das würde weiters bedeuten, dass alle Bodenverbesserungsmaßnahmen ohne Kiesentnahme im Normalfall unwirtschaftlich sind, was die Frage aufwirft, warum jedes Jahr unzählige Geländeaufschüttungen als Bodenverbesserungsmaßnahmen beantragt und auch durchgeführt werden. Zudem wird die Aussage des ASV für Landwirtschaft durch keinerlei Zahlen belegt, sodass die von ihm vorgebrachte Argumentation weder nachvollziehbar, geschweige denn überprüfbar ist.

Die gutachterlichen Äußerungen des ASV für Landwirtschaft stellen demnach keinen nachvollziehbaren fachlichen Nachweis dar, welcher eine Entnahme von mineralischem Rohstoff im angegebenen Umfang rechtfertigt.

Unbestritten ist die Tatsache, dass durch die Verwertung des mineralischen Rohstoffs sich eine interessante Einnahmequelle für die Antragsteller ergibt. Bei der im Gutachten des ASV für

Landwirtschaft angegebene Entnahmemenge von mehr als 200.000 m³ (mehr als 300.000 to) lassen sich jedenfalls mehrere hunderttausend Euro beim Verkauf erzielen. Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Annehmen (und somit die Verwertung) von reinem Aushubmaterial auch in der Regel finanziell abgegolten wird, womit die anfallenden Kosten für das ordnungsgemäße Einbringen des Aushubmaterials („aufwendiges Verfahren“) auf der landwirtschaftlichen Fläche jedenfalls gedeckt sein sollten.

Somit wird von der Oö. Umweltschutzbehörde festgehalten, dass das vorliegende „bodenschutzfachliche“ Gutachten, erstellt vom ASV für Landwirtschaft, nicht geeignet ist, einen fachlich nachvollziehbaren Nachweis zu erbringen, dass die geplante Maßnahme NICHT den primären Zweck die Gewinnung von mineralischem Rohstoff verfolgt. Auch kann dem Gutachten keine objektiv wirtschaftliche Gesamtbetrachtung entnommen werden.

Wie bereits erwähnt, bestreitet die Oö. Umweltschutzbehörde nicht, dass die Gewinnung von mineralischem Rohstoff und das anschließende Einbringen von Aushubmaterial eine interessante Finanzierungsquelle für die Antragsteller darstellt. Dass diese Maßnahmen (insbesondere die vorseilende Entnahme des mineralischen Rohstoffs) ausschließlich der Landwirtschaft dient, ist für uns nicht nachvollziehbar und kann durch das vorgelegte „bodenschutzfachliche“ Gutachten, erstellt vom ASV für Landwirtschaft, auch nicht entkräftet werden.

Um hier Klarheit zu schaffen, sind jedenfalls gutachterlichen Äußerungen zu nachfolgenden Fragen zu treffen, welche selbstverständlich mit Zahlen zu belegen sind:

- Wie hoch ist der Erlös, der bei Verwertung des anfallenden mineralischen Rohstoffs erzielt wird?
- Wie hoch ist der Erlös, der durch die Verwertung des zugeführten Aushubmaterials erzielt wird?
- Wie hoch sind die durch den Bodenaustausch erzielbaren Mehrerträge an landwirtschaftlichen Erzeugnissen gegenüber der Ist-Situation zu quantifizieren (Mehrertrag pro Jahr)?
- Und wie ändert sich der oben ermittelte Mehrertrag, würde auf der Fläche anstatt des Bodenaustausches nur ein Bodenauftrag erfolgen?

Da derartige Aussagen im Gutachten des ASV für Landwirtschaft nicht getroffen wurden, geht die Oö. Umweltschutzbehörde davon aus, dass der primäre Zweck des (Bau-)Vorhabens somit das Gewinnen mineralischer Rohstoffe darstellt. Nach unserer Ansicht ist die für den Projektzweck vorgesehene „Bodenverbesserung“ die vorseilende Entnahme des mineralischen Rohstoffs nicht erforderlich.

Aufgrund der Tatsachen,

- dass es sich beim gegenständlich beantragten Vorhaben um eine Entnahme von mineralischem Rohstoff im Sinne des Anhangs 1 Z 25 UVP-G 2000 handelt,
- dass auf Basis der beantragten Größe des Vorhabens selbst und in Zusammenschau mit all den anderen gleichartigen Vorhaben im unmittelbaren Nahbereich, der Schwellenwert überschritten wird, und
- das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E zu liegen kommt, sowie
- dass bei Umsetzung des Vorhabens erhebliche, belästigende bzw. belastende Umweltauswirkungen zu erwarten sind,

jedenfalls von einem UVP-pflichtigen Vorhaben auszugehen ist. Dazu wird an dieser Stelle nochmals auf die Ausführungen unseres Feststellungsantrags vom 09.02.2026 verwiesen.

Abschließend wird noch angemerkt, dass sich das gegenständliche „bodenschutzfachliche“ Gutachten (erstellt vom ASV für Landwirtschaft) ausschließlich mit dem Thema Agrarstrukturverbesserung auseinandersetzt. Somit handelt es sich vielmehr um ein landwirtschaftliches als um ein bodenschutzfachliches Gutachten. Hätte sich der ASV mit der

Thematik Bodenschutz auseinandergesetzt, wäre er zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei den vom Vorhaben betroffenen Böden um hoch schützenswerte Böden der Welser Heide handelt und das beantragte Vorhaben aus Bodenschutzgründen gar nicht bewilligungsfähig ist.“

...

Die Ausführungen der Oö. Umweltschutzbehörde betreffen einerseits die Forderung nach einer detaillierten betriebswirtschaftlichen Gegenüberstellung von Erlösen und Kosten sowie andererseits die Kritik an der fachlichen Ausrichtung des vorliegenden Gutachtens.

Zur wirtschaftlichen Betrachtung ist festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung des VwGH nicht allein das wirtschaftliche Ausmaß der Verwertung ausschlaggebend ist, sondern im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der objektive primäre Zweck des Vorhabens ermittelt werden muss. Entscheidend ist dabei, ob die Entnahme der mineralischen Rohstoffe eine notwendige funktionale Begleiterscheinung der Agrarstrukturverbesserung darstellt oder ob die Bodenverbesserung lediglich als Vorwand für einen eigenständigen Abbau dient. Das bodenschutzfachliche Gutachten vom 04.09.2025 legt schlüssig dar, dass die Entnahme des Materials in Bezug auf Menge und Tiefe (bis zu 2,5 m unter GOK) für das landwirtschaftliche Ziel notwendig ist. Wenn die fachliche Notwendigkeit der Maßnahme für die Bodenverbesserung feststeht, wird der landwirtschaftliche Hauptzweck nicht dadurch verdrängt, dass die anfallenden Stoffe zur Refinanzierung der hohen Rekultivierungskosten verwertet werden.

Hinsichtlich der Kritik, es handle sich nur um ein agrarfachliches Gutachten, welches den Schutz seltener Böden (Welser Heide) außer Acht lasse, wird ausgeführt, dass im UVP-Feststellungsverfahren primär zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter einen Tatbestand des Anhanges 1 fällt bzw. diesen überhaupt erfüllt. Da das Projekt nach seinen Dimensionen und seiner Zweckbestimmung (Erhöhung der Wasserspeicherkraft und Ertragsfähigkeit) fachlich als Agrarstrukturverbesserung bestätigt wurde, ist die ökologische Wertigkeit des Bodens (wie etwa Welser Heide) im Rahmen der UVP-Zuständigkeitsprüfung nicht das ausschlaggebende Kriterium. Allfällige Beeinträchtigungen spezifischer Bodencharakteristika oder seltener Bodentypen sind in den nachgelagerten Materienverfahren zu prüfen.

Da das vorliegende Gutachten die Notwendigkeit des Bodenaustausches zweifelsfrei bestätigt, erweist sich die Argumentation der Umweltschutzbehörde als nicht geeignet, um eine Subsumtion unter den Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 UVP-G 2000 zu begründen. Das Vorhaben dient primär der Agrarstrukturverbesserung; die anfallenden mineralischen Stoffe stellen daher keine Entnahme im Sinne des UVP-G 2000 dar.

4.4.5. Zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 5.3.2026

...

„Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat zu der beantragten Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 31c WRG 1959 mit Schreiben vom 27.08.2025, WPLO-2025-248916/2-SPR, an die BH Linz-Land als Wasserrechtsbehörde und im Rahmen des § 104 Abs. (2) WRG 1959 Stellung genommen.

Seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wurden gewichtige Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen geäußert, „da der Stand der Technik zum Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies für Bewilligungen gem. § 31c WRG 1959 und wie im ÖWAV Regelblatt 217 (2014) definiert/dargestellt, nicht eingehalten wird.“

Diese auf fachliche Sachverhalte basierende Äußerung im Sinne des § 105 WRG 1959 bleibt - unabhängig unter welchem Rechtsregime die geplanten Maßnahmen letztendlich bewilligt bzw. genehmigt werden - aufrecht.

Da die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 27.08.2025, WPLO-2025-248916/2-SPR, bereits im Behördenakt unter der OZ 5 protokolliert ist, wird von einer nochmaligen Übermittlung dieser Stellungnahme im Rahmen der ggst. Stellungnahme abgesehen.“

...

Die Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans betreffen vor allem die Ausführung des gegenständlichen Projektes welche nicht Prüfungsumfang des gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren darstellen. Eine weitere inhaltliche Prüfung des Vorbringens war somit nicht notwendig.

4.5. Ergebnis

Die im Rahmen des Parteiengehörs eingebrachten Vorbringen, welche sich zusammengefasst primär auf die Ausführung des geplanten Vorhabens (fachliche Ausgestaltung, mögliche Emissionen oder Fragen des Grundwasserschutzes) bzw. auf die anfallenden mineralischen Stoffe und der Erlös beziehen, konnten an den Feststellungen im Ermittlungsverfahren nichts ändern.

Da das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass der Schwerpunkt (primärer Zweck) in der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung liegt und somit kein Tatbestand des Anhangs 1 UVP-G 2000 erfüllt ist, war festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben von Herrn Erwin und Frau Christiana Nöbauer „Bodenaustausch Nöbauer“ aus den obigen Gründen **nicht UVP-pflichtig** ist.

4.6. Hinweise

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass im UVP-Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vor allem die Zuständigkeit für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens / der Genehmigungsverfahren sowie die grundsätzliche UVP-Pflicht geprüft werden.

Ebenfalls ist anzuführen, dass im UVP-Feststellungsverfahren weder eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens dem Grunde nach, noch eine Detailprüfung der konkreten Auswirkungen oder fachspezifischen Schutzmaßnahmen erfolgt. Ebenso wenig werden in diesem Verfahren allfällige Auflagen oder Projektmodifikationen einer abschließenden inhaltlichen Kontrolle unterzogen, sodass diese Prüfung ausschließlich den nachfolgenden, fachbehördlichen Genehmigungsverfahren (etwa nach dem WRG 1959 oder Oö. NSchG 2001) vorbehalten bleibt.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.